

Förderrichtlinie „Otilie-Roederstein-Stipendien“

1. Zuwendungszweck:

Das Land Hessen setzt sich zum Ziel, in Hessen lebende oder arbeitende Künstlerinnen und Kultur schaffende Frauen besser zu unterstützen, um ihrer Unterrepräsentanz in allen Bereichen der professionellen Künste entgegenzuwirken und ihre Situation und Sichtbarkeit nachhaltig zu verbessern.

Das Land Hessen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den §§ 23, 44 LHO Zuwendungen für zukunftsweisende künstlerische und kulturelle Vorhaben und Projekte von Künstlerinnen aller Sparten (Bildende Kunst, Musik, Komposition, Film, Darstellende Künste, Literatur). Die eingereichten Arbeiten bzw. Projektvorhaben sollen zur Entwicklung der Kunst- und Kulturlandschaft Hessens beitragen und den Beitrag von Künstlerinnen darin sichtbar machen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die zuständige Stelle im Rahmen dieser Richtlinie, eines pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden etablierte Künstlerinnen und Nachwuchskünstlerinnen gleichermaßen. Gefördert werden auch Künstlerinnengruppen, die ein spartenübergreifendes Projekt planen. Hierfür werden verschiedene Arten der Förderung bereitgestellt:

Mit dem „Hauptstipendium“ soll die Sichtbarkeit von Künstlerinnen und ihren Arbeiten in Hessen allgemein erhöht werden.

Das „Nachwuchsstipendium“ soll besonders talentierten jungen Künstlerinnen die Möglichkeit eröffnen, während oder unmittelbar nach ihrer Ausbildung bereits ein größeres Projekt umzusetzen.

Gefördert werden jeweils Projektvorhaben, deren Ergebnis in Hessen realisiert wird. Die Förderung erfolgt mit einem Jahresstipendium sowie Mitteln für die künstlerische Umsetzung des Projekts, also zum Beispiel die Durchführung einer Ausstellung, eines

Konzertes, einer Aufführung, die Realisation eines Kunstwerks, Druckkosten oder vergleichbare Kosten. Die durchgeführten Projekte müssen dokumentiert werden.

Die Hessische Ministerin oder der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst kann für jedes Vergabegahr der Förderung ein Schwerpunktthema nach ihrer oder seiner Wahl bestimmen. Sie oder er kann dabei die Vergabe auf einzelne Sparten beschränken.

Zusätzlich vergibt das Land Hessen bis zu fünf (5) „Arbeitsstipendien“ für die Vorbereitung und Recherche für Projektvorhaben an Künstlerinnen, die sich in besonderen familiären Belastungssituationen (zum Beispiel wegen Erziehung eines Kindes unter 12 Jahren, Pflegearbeit) befinden.

Für alle vom Land Hessen geförderten Projekte gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) § 23 und 44 und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften. Die Projekte dürfen bei der Antragstellung noch nicht begonnen haben.

3. Zuwendungsempfängerinnen:

Für alle drei Stipendienarten können sich Künstlerinnen selbst bewerben oder von ausgewiesenen fachlich qualifizierten Institutionen (Hessische Kunsthochschulen, Musikhochschulen, Hochschulen der Darstellenden Künste, Kunstvereine, Institutionen der Filmförderung, Institutionen der Literatur u.a.) oder Einzelpersonen vorgeschlagen werden.

Bewerberinnen können Künstlerinnen oder Künstlerinnengruppen (natürliche Personen) sein:

a) für das Hauptstipendium:

- die einen Hochschulabschluss von einer der hessischen Kunsthochschulen nachweisen können
- oder die mit einem Hochschulabschluss eines anderen Landes jetzt in Hessen leben und arbeiten (Nachweis des Erstwohnsitzes in Hessen seit spätestens dem 31.03. des Jahres der Bewerbung)
- und innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens regional künstlerisch tätig waren.

b) für das Nachwuchsstipendium

- die einen Hochschulabschluss von einer der hessischen Kunsthochschulen nachweisen können, der nicht länger als drei Jahre zurückliegt,
- oder die gegenwärtig an einer der hessischen Kunsthochschulen studieren,
- oder die mit einem Hochschulabschluss eines anderen Landes (nicht länger als drei Jahre zurückliegend) jetzt in Hessen leben (Nachweis des Erstwohnsitzes in Hessen spätestens seit dem 31.03. des Jahres der Bewerbung) und arbeiten und ihr Projekt in Hessen realisieren möchten.

c) für das Arbeitsstipendium

- die einen Hochschulabschluss haben
- ihren Erstwohnsitz in Hessen haben
- und sich gerade in einer Umbruchsituation befinden.

Je nach angestrebtem Stipendium gelten folgende Bewerbungskriterien:

- a) Nachzuweisen sind für das „Hauptstipendium“ eine mindestens regional bedeutsame künstlerische Tätigkeit innerhalb der letzten fünf Jahre sowie ein professioneller Studienabschluss in einem relevanten Bereich. Letzterer kann durch die Empfehlung einer renommierten Institution oder von mindestens zwei unterschiedlichen Professor*innen einer Kunsthochschule ersetzt werden. Ferner soll ein Nachweis über weitere, bereits erfolgreich durchgeführte Projekte vorliegen.

Für in Hessen lebende Bewerberinnen (Nachweis des Erstwohnsitzes in Hessen seit dem 31.03. des Jahres der Bewerbung) muss eine Zusage eines Ausstellungs- oder Veranstaltungsortes in Hessen oder einem anderen Bundesland vorliegen. Eine Verlegung des Erstwohnsitzes in Hessen darf erst nach einem Jahr nach Abschluss des Projektes erfolgen.

Für nicht in Hessen lebende Bewerberinnen muss eine Zusage eines Ausstellungs- oder Veranstaltungsortes in Hessen vorliegen.

Die Förderung richtet sich besonders an Absolventinnen der hessischen Kunsthochschulen aller Abschlussjahrgänge. Das „Hauptstipendium“ kann auch an Künstlerinnengruppen für Projekte vergeben werden, die das (jeweilige vom

Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst gesetzte) Thema fächerübergreifend oder unter Einbeziehung einer wissenschaftlichen Institution bearbeiten wollen.

- b) Für das „Nachwuchsstipendium“ können sich Künstlerinnen oder auch Künstlerinnengruppen mit einem Abschluss an einer der hessischen Kunsthochschulen bewerben, der nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

Für in Hessen lebende Bewerberinnen (Nachweis des Erstwohnsitzes in Hessen seit dem 31.03. des Jahres der Bewerbung) muss ein Ausstellungs- oder Veranstaltungsort in Hessen oder einem anderen Bundesland vorliegen. Der hessische Veranstaltungsort kann auch mit Unterstützung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst gefunden werden.

Für nicht in Hessen lebende Bewerberinnen gilt: Das Projektvorhaben muss an einem hessischen Projektort gezeigt werden, der auch mit Unterstützung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst gefunden werden kann. Aktuell an einer der hessischen Kunsthochschulen Studierende können sich bewerben, sofern ihre Bewerbung mindestens zwei Empfehlungsschreiben von Professorinnen oder Professoren enthält.

- c) Für das „Arbeitsstipendium“ können sich in Hessen im Erstwohnsitz (spätestens seit dem 31.03. des Jahres der Bewerbung) lebende Künstlerinnen mit Abschluss bewerben, die ein Projektvorhaben verfolgen und sich zum Zeitpunkt der Bewerbung in einer Umbruchsituation (zum Beispiel Familienphase, pflegende Tätigkeit im Familienkreis) befinden. Die Umbruchsituation ist durch geeignete Dokumente bei der Bewerbung nachzuweisen, etwa durch Vorlage eines entsprechenden Pflegegrades (Mindestpflegegrad 2) oder der Geburtsurkunde.

- d) Der Bewerbung ist eine Kopie des Personalausweises oder des dgti-Ergänzungsausweises beizufügen.

Mehrfachbewerbungen für alle drei Förderlinien innerhalb eines Bewerbungszeitraumes sind ausgeschlossen.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1. Zuwendungsart: Die Zuwendung erfolgt in Teilen als Stipendium im Rahmen eines Stipendienvertrages und in Teilen im Rahmen der Projektförderung als Zuschuss für die Realisierung des Projektes.

4.2. Die Zuwendung wird für das Stipendium als Festbetrag und für die Förderung des Projektes als Fehlbedarfsfinanzierung ausgesprochen.

Hauptstipendium

- Bis zu 70 T Euro (bis zu 40 T Euro Stipendium im Rahmen eines Stipendienvertrages, bis zu 30 T Euro Projektmittel im Rahmen eines Zuwendungsbescheids) für die Dauer von bis zu 12 Monaten, in Raten alle zwei Monate.
- Das Stipendium muss mittels Tätigkeitsbericht und einer Dokumentation des Projektfortschritts nachgewiesen werden. Näheres regelt der Stipendienvertrag.
- Die Projektmittel für die Realisierung des Projektes sind per Mittelabruf analog der tatsächlich anfallenden Ausgaben abzurufen. Bei der Verausgabung der abgerufenen Mittel sind u. a. Nr. 7.2 und 7.3 der VV zu § 44 LHO zu beachten.
- Die Zuwendung der Projektmittel ist rückzahlbar, wenn das künstlerische Vorhaben nicht realisiert wird, bei Antragstellung falsche Angaben gemacht wurden oder geltendes Haushaltsrecht nicht eingehalten wurde.

Nachwuchsstipendium

- Bis zu 40 T Euro (bis zu 20 T Euro Stipendium im Rahmen eines Stipendienvertrages, bis zu 20 T Euro Projektmittel im Rahmen eines Zuwendungsbescheids) für die Dauer von bis zu 12 Monaten, in Raten alle zwei Monate.
- Das Stipendium muss mittels Tätigkeitsbericht und einer Dokumentation des Projektfortschritts nachgewiesen werden. Näheres regelt der Stipendienvertrag.

- Die Projektmittel für die Realisierung des Projektes sind per Mittelabruf analog der tatsächlich anfallenden Ausgaben abzurufen. Bei der Verausgabung der abgerufenen Mittel sind u. a. Nr. 7.2 und 7.3 der VV zu § 44 LHO zu beachten.
- Die Zuwendung der Projektmittel ist rückzahlbar, wenn das künstlerische Vorhaben nicht realisiert wird, bei Antragstellung falsche Angaben gemacht wurden oder geltendes Haushaltsrecht nicht eingehalten wurde.

Arbeitsstipendien

- Gesamtsumme 20 T Euro für das Arbeitsstipendium für mindestens 2 bis maximal 5 Stipendien in einer Rate (d.h. pro Stipendiatin mindestens 4 T Euro, maximal 10 T Euro)
- Das Stipendium wird im Rahmen eines Stipendienvertrags zahlbar gemacht und dient der Arbeit an einem Projektvorhaben. Es muss mittels Tätigkeitsbericht und einer Dokumentation des Projektfortschritts nachgewiesen werden. Näheres regelt der Stipendienvertrag.

4.3. Zuwendungsfähige Ausgaben oder Kosten:

Die Stipendien dienen als Zuwendung zur Arbeit an einem Projekt, es ist kein zahlenmäßiger Nachweis erforderlich.

Für die Realisierung der Projekte im Falle von „Hauptstipendium“ und „Nachwuchsstipendium“ sind folgende Ausgaben über die Projektmittel zuwendungsfähig: Raummieten und Betriebskosten für den Projektzeitraum, Künstlerhonorare für dritte am Projekt beteiligte Künstler*innen, Materialkosten, Kosten für Bühnentechnik oder Ausstellungstechnik, Bühnenbild, Ausstellungsarchitektur, Mieten von Proberäumen und Instrumenten, Transportkosten, Reisekosten, Kommunikations- und Werbekosten.

5. Bewerbungsverfahren

- 5.1. Bewerbungen für alle drei Stipendienarten sind einmal jährlich vom 1. August bis zum 31. August des Kalenderjahres über ein Onlineportal beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst einzureichen. Der Antrag ist unter <https://antrag.hessen.de/ottilie-roederstein-stipendien> abrufbar.

- 5.2. Die Bewilligung erfolgt im Jahr nach der Antragstellung. Bewilligungszeitraum ist vom Datum des Bewilligungsbescheids bis zum 31. Dezember desselben Kalenderjahres. Das Projekt muss innerhalb des Kalenderjahres der Bewilligung realisiert werden.
- 5.3. Die Bewerbung für das „Hauptstipendium“ und das „Nachwuchsstipendium“ muss die Qualifikation der Künstlerin oder Künstlerinnen nachweisen (siehe 3. Zuwendungsempfängerinnen), eine präzise Beschreibung des Projektes und der Zielsetzung enthalten sowie einen Zeitplan der Umsetzung und einen Kosten- und Finanzierungsplan mit Einnahmen und Ausgaben. Für die Bewerbung ist das Online-Portal zu nutzen. Für die Realisierung des Projektes können Eigenmittel und/oder Mittel Dritter eingeplant werden. Der Bewerbung für ein „Arbeitsstipendium“ sind die Qualifikation der Künstlerin und eine Beschreibung des Projektvorhabens inklusive Zeitplan sowie Arbeitsproben und der Nachweis der familiären Umbruchsituation beizufügen. Für die Bewerbung ist ebenfalls das Online-Portal zu verwenden.
- 5.4. Über die Vergabe des Hauptstipendiums, des Nachwuchsstipendiums und der Arbeitsstipendien (inkl. deren Anzahl) entscheidet eine sechsköpfige Auswahljury, die von der Ministerin oder dem Minister für Wissenschaft und Kunst berufen wird und in der neben der Ministerin oder dem Minister und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst auch eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hessischen Kulturstiftung vertreten sein soll. Die Jury soll mindestens zur Hälfte aus Frauen bestehen.

Folgende drei Jurymitglieder sind gesetzt:

- Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst
- Ein/e Vertreter/in des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
- Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Hessischen Kulturstiftung

Sofern eine Ausschreibung ohne Eingrenzung auf ein Thema erfolgt, werden drei weitere Mitglieder aus dem Umfeld der hessischen Kultur berufen, die über herausragende Expertise in künstlerischen Fragen verfügen.

Sofern seitens des Ministeriums eine Eingrenzung auf ein Thema erfolgt, werden die drei zu berufenden Mitglieder der Jury aus folgendem Umfeld berufen:

Kunsthistorikerin/Kunsthistoriker oder Kuratorin/Kurator mit Verbindungen in das nationale und internationale Netzwerk bildende Kunst

Theaterwissenschaftlerin oder Theaterwissenschaftler aus dem Bereich Performance/Darstellende Kunst aus dem nationalen/internationalen Kontext

Musikwissenschaftlerin oder Musikwissenschaftler für den Bereich Komposition, Musikerinnen und Musiktheater

Medien-/Filmwissenschaftlerin oder -wissenschaftler für den Bereich Film

Literaturwissenschaftlerin oder Literaturwissenschaftler für den Bereich Literatur/Dramaturgie

Die Entscheidungen der Jury werden durch Mehrheitsbeschluss gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Ministerin/des Ministers für Wissenschaft und Kunst. Die Bewertungskriterien für die Jury-Auswahl der Bewerberinnen werden in einem gesonderten Dokument geregelt.

- 5.5. Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst bewilligt die Stipendien mittels eines Stipendienvertrages und die Projektmittel durch Zuwendungsbescheide.

Die Übergabe der Stipendienverträge und der Zuwendungsbescheide erfolgt im Rahmen einer Verleihung durch die Hessische Ministerin oder den Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst zum Ende des Jahres der Antragstellung, spätestens im Januar/Februar des Folgejahres nach der Antragstellung. Sollte eine physische Verleihung nicht möglich sein, ergeht der Stipendienvertrag und der Zuwendungsbescheid per Post und die Verleihung wird digital vorgenommen.

6. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren, Verwendungsnachweis

- 6.1. Die Stipendien im Rahmen der Haupt- und Nachwuchsstipendien werden in Raten alle zwei Monate zahlbar gemacht. Arbeitsstipendien werden in einer Rate ausgezahlt. Projektmittel für die Umsetzung müssen per Mittelabruf in der Höhe abgerufen werden, wie sie in den kommenden zwei Monaten als tatsächliche Ausgaben anfallen. Der Mittelabruf bedarf der Schriftform.
- 6.2. Der Tätigkeitsbericht und die Dokumentation des Projektfortschrittes für das Stipendium ist vierteljährlich beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst einzureichen. Der Verwendungsnachweis über die Projektmittel ist drei Monate nach Erfüllung des Verwendungszwecks auf dem vorgegebenen Vordruck beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst einzureichen. Der Verwendungsnachweis muss einen Nachweis der Ausgaben für das realisierte Projekt enthalten. Der Verwendungsnachweis belegt die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Mittel, dass die Ausgaben notwendig waren sowie wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde und hat den Anforderungen der LHO zu genügen.
- 6.3. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Rückforderung der gewährten Projektmittel gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 LHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen von den Allgemeinen VV zugelassen worden sind. Der Landesrechnungshof sowie die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter sind gemäß §§ 91, 100 LHO zur Prüfung berechtigt.

7. Einräumung von Nutzungsrechten, Veröffentlichungen

Gegenstand des eingeräumten Nutzungsrechts ist das im Rahmen des Förderprogramms geförderte Projekt, dessen Ergebnisse und Berichte. Die Fördermittelempfängerin ist alleinige Urheberin des Projekts.

Dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst wird das uneingeschränkte Nutzungsrecht an dem Projekt eingeräumt. Dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst wird ferner das Recht eingeräumt, seinerseits das Nutzungsrecht als einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht Dritten zu übertragen. Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst

plant die geförderten Projekte und die Teilnehmerinnen in einer Schriftenreihe oder in anderer Form zu veröffentlichen.

Die Teilnehmerinnen des Förderprogramms werden namentlich bekannt gegeben, wenn sie der Bekanntgabe nicht widersprechen.

8. Hinweis auf die Förderung

Die Stipendiatinnen haben bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit, z.B. in Broschüren, Programmheften und Katalogen in geeigneter Weise auf die Förderung durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst hinzuweisen.

9. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt zum 1. September 2021 in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2024. Sie kann bis zum 30.06.2024 um weitere drei Jahre bis zum 31.12.2027 verlängert werden.

Weitere Informationen finden Sie unter: [Otilie-Roederstein-Stipendien | wissenschaft.hessen.de](https://www.wissenschaft.hessen.de/ottilie-roederstein-stipendien)